

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE TRAUNKIRCHEN

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 01.04.2026****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 2 Verordnung: Parkgebührenordnung Harrachberg

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Traunkirchen vom 26.03.2026 mit der eine Parkgebührenordnung für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen erlassen wird.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Traunkirchen vom 26.03.2026 Gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des OÖ. Parkgebührengesetzes, LGBL. Nr. 28/1988, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der als gebührenpflichtig gekennzeichneten Parkzone (§ 25 StVO. 1960, BGBl. Nr. 159 i.d.g.F.) Parkplatz Harrachberg, Teil des Grundstücks 128/1 KG Traunkirchen, wird eine Parkgebühr festgesetzt. Diese gebührenpflichtige Kurzparkzone befindet sich auf dem in der Anlage ./A dieser Verordnung gelb dargestellten Platz.

(2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 27 u. 28, der STVO 1960 i.d.g.F.

(3) Die gem. § 2 festgelegte Gebühr ist ganzjährig Montag bis Samstag 16.00 Uhr bis 19 Uhr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Parkgebühr	die ersten 15 Minuten	frei
	erste Stunde	EUR 1,30
	jede weitere halbe Stunde	EUR 1,30

§ 3

Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühren ist der jeweilige Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.

(2) Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlassen hat, ist verpflichtet, darüber auf Verlangen der Behörde Auskunft zu erteilen.

sofern dieses Fahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Parkgebühr gebührenpflichtig abgestellt war. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen und muss den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

§ 4

Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

(1) Bei einer Parkdauer bis 15 Minuten ist die Ankunftszeit durch einen, ohne Einwurf von geeigneten Münzen, vom Parkautomaten erstellten Parkschein nachzuweisen.

(2) Die Parkgebühr ist 15 Minuten nach Beginn des Abstellens fällig und wird in der in § 1 festgelegten Kurzparkzone durch den Einwurf von geeigneten Münzen oder durch Abbuchen von der Park-Card oder Bankomatkarte an einen Parkscheinautomaten entrichtet. Als Nachweis der Entrichtung der Parkgebühr dient der Parkschein gemäß Abs. 3. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus der maximal erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein.

(3) Der Parkschein ist unverzüglich nach dem Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges hinter dessen Windschutzscheibe gut sicht- und erkennbar anzubringen.

(4) Es darf jeweils nur der gerade gültige Parkschein angebracht werden. Abgelaufene Parkscheine sind zu entfernen.

(5) Bei Entrichtung der Parkgebühren in Form von Gutscheilmünzen oder Karten sind die Parktickets vom Fahrzeuglenker unverzüglich nach dem Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges am Automaten zu lösen und hinter der Windschutzscheibe gut sicht- und erkennbar anzubringen. Gelöste Tickets sind nicht übertragbar.

§ 5

Abgabenbefreiung

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im Öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs.5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
7. Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung der Gemeinde Traunkirchen abgestellt werden, dass diese im Auftrag oder im Interesse der Gemeinde Traunkirchen tätig werden, für die Dauer ihrer Tätigkeit;
8. Fahrzeuge die im Eigentum der Gemeinde Traunkirchen stehen.

§ 6

Strafbestimmungen

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder sonstigen Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 6 OÖ. Parkgebührengesetz, LGBl.Nr. 28/1988 i.d.g.F., und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 öö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, mit einer Geldstrafe bis zu EUR 220,00 zu bestrafen.

§ 7

Inkrafttreten

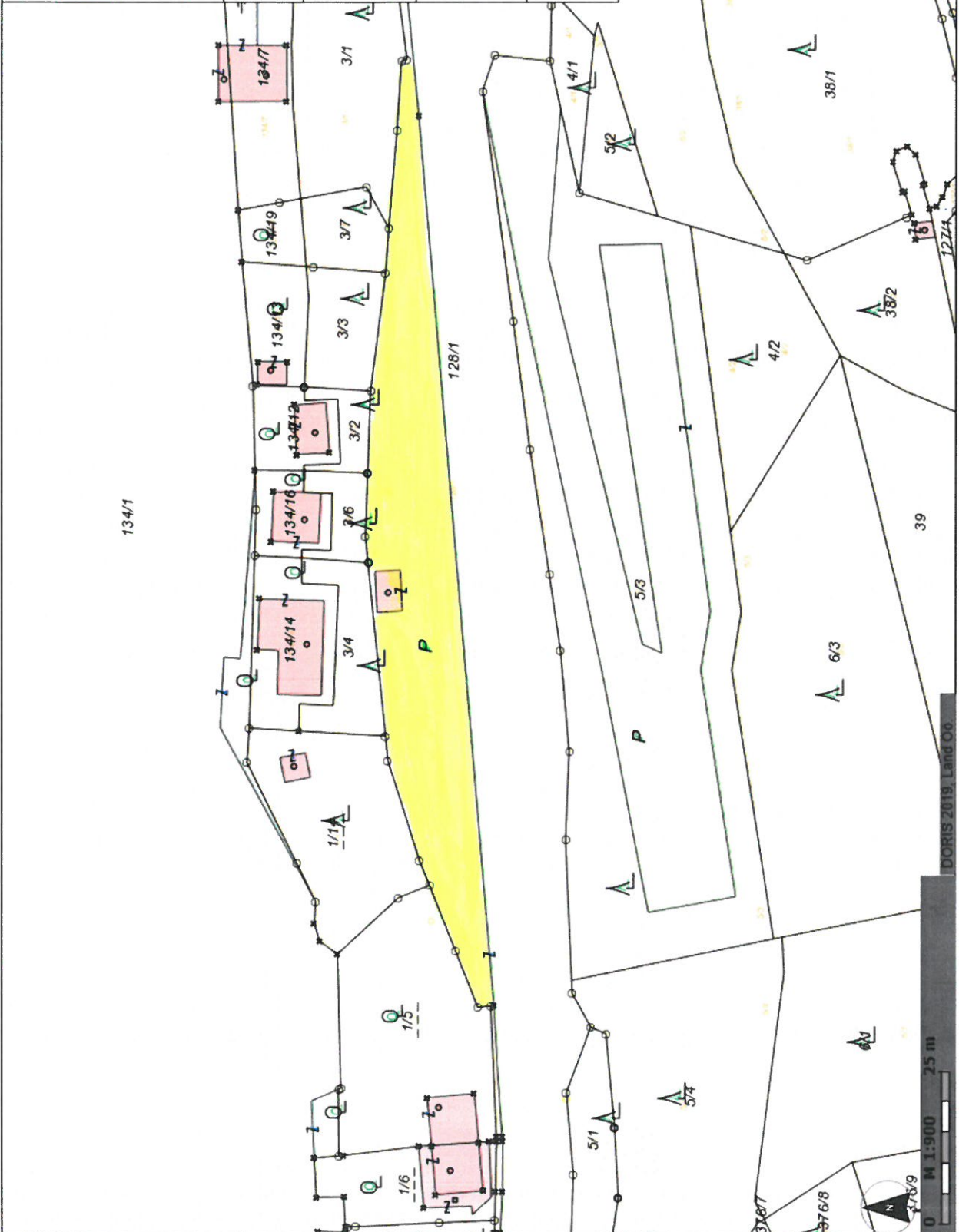
Diese Verordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 01.04.2020 ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Ing. Christoph Schragl, MSc.



Maßstab 1:900
 Mittelpunkt: 33882; 300884
 links unten: 33886; 300807
 rechts oben: 34099; 300901
 Quellen © DORIS; BEV
 Koordinatensystem Gauß-Krüger M31
 Verwendung:
 Bearbeiter:
 Karte erstellt am: 16.10.2019
 Kataster (DKM)
 Digitales Oberösterreichisches
 Raum-Informationssystem (DORIS)
 A-4021 Linz, Bahnhofplatz 1
 Tel. +43 732-7720-12005
 Fax. +43 732-7720-212888
 http://doris.ooe.gv.at



DORIS 2019; Land Oö